



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

A-Post

SBF
Nationale Forschung
Herr Dr. Gregor Haefliger
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Luzern, 2. Februar 2010 / RRB-Nr.119

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu obengenanntem Geschäft wurde auch der Kanton Luzern zu einer Stellungnahme eingeladen. Namens und im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG) und erachten den vorliegenden Entwurf grundsätzlich als zweckmässig. Folgende Punkte geben zu Bemerkungen Anlass:

1. Begriffe

Das Zusammenspannen von Forschung und Innovation in einem Gesetz erscheint in gewisser Hinsicht als problematisch, indem ein Tätigkeitstyp mit einem Wertbegriff zusammengeführt wird. Forschung ist etwas, das man betreiben kann; Innovation demgegenüber eine Erfolgsabsicht, die sich einstellen, die aber auch ausbleiben kann. Es ist hier eine wichtige Einschränkung, dass der Gesetzesentwurf bei der Definition des Innovationsbegriffs in Artikel 2 Buchstabe b nur die wissenschaftsbasierte Innovation avisiert, da es in der Gesellschaft zahllose Innovationen gibt, die mit Wissenschaft nichts zu tun haben.

Trennt man Forschung und Innovation als zwei Wirklichkeiten voneinander, so muss jedoch die Zuordnung von Innovation zu anwendungsorientierter Forschung in Frage gestellt werden. Ein solcher Zusammenhang ist in keiner Weise zwingend. Gesellschaftliche Innovation, auch wirtschaftlich wirksame Innovation, ist in keiner Weise der anwendungsorientierten Forschung vorbehalten. Sie kann sich in gleicher Weise aus der Grundlagenforschung ergeben.

Des Weiteren bedeutet es letztlich eine wesentliche und nicht unanfechtbare Verkürzung des Innovationsbegriffs, diesen auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen einzuschränken. Wichtig

erscheint in diesem Zusammenhang immerhin, dass die "wirtschaftliche Nutzung" bei der Verwertung der Forschungsergebnisse in einem weiteren Sinne zu verstehen ist (volkswirtschaftliche Nutzung der Resultate).

Der Definition des Innovationsbegriffs gemäss Gesetzesentwurf kann in diesem Sinne nicht vorbehaltlos zugestimmt werden, in der Konzeption des Gesetzesentwurfs ist sie jedoch zweckmässig.

Der Versuch einer einheitlichen Begriffsdefinition von "Forschung" und "Innovation" erscheint im Übrigen sinnvoll, auch wenn er nicht überall die gewünschte Klarheit bringt und nicht überall durchgehalten wird. Im Hinblick auf Artikel 2 Buchstabe b sollte insbesondere eine Anpassung folgender Bestimmungen erfolgen:

- Artikel 16 Abs. 1: Anstatt „Der Bund fördert die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.“ müsste es heissen: „Der Bund fördert die wissenschaftsbasierte Innovation.“
- Art. 22 Abs. 1: Anstatt „... für die anwendungsorientierte Forschung in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind“ müsste es heissen: „... für wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen, die an Hochschulforschungsstätten vertreten sind.“
- Art. 22 Abs. 2 wäre ebenfalls analog Abs. 1 anzupassen.

2. Pädagogische Hochschulen

Artikel 4 des Gesetzesentwurfs regelt die Forschungsorgane im Sinne des FIG. Aus der Bestimmung geht jedoch nicht genügend klar hervor, dass auch die Pädagogischen Hochschulen zu den Hochschulforschungsstätten gehören, deren Forschung gefördert werden kann. Es wäre daher sinnvoll, im FIG explizit auf Artikel 2 (Geltungsbereich) des Bundesgesetzes vom ... über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) zu verweisen.

3. Präzisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten der im FIG verankerten Förderorgane

Im Vordergrund der Revision steht die Präzisierung der an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) sowie an die Kommission für Innovation und Technologie (KTI) gemäss Gesetz delegierten Förderaufgaben. In diesem Sinne sind die neuen Bestimmungen zur verbesserten Abstimmung zwischen nationalen und internationalen Fördermassnahmen ein Zugewinn. Wir begrüssen im Weiteren, dass der SNF Beiträge an die Overhead-Kosten der Hochschulen im Bereich Forschung leisten kann (Artikel 8 Abs. 4). Bei der personellen Zusammensetzung der Förderorgane ist auf eine ausgewogene Repräsentation der verschiedenen Hochschulforschungsstätten zu achten.

4. Klärungen und Präzisierungen bezüglich der Ressortforschung des Bundes

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung der Ressortforschung und die Absicht des Bundes, diese eng an die zuständigen Bundesämter zu binden. Damit werden die Relevanz der betriebenen Forschung und die entsprechende Koordination sichergestellt. Ebenfalls befürworten wir die Präzisierung der Bedarfsabklärung für bundeseigene Forschungsanstalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgaben, die effizienter durch Hochschulen wahrgenommen werden können, durch diese ausgeführt werden. Die Ressortforschung des Bundes soll einer Verpflichtung auf wissenschaftliche Planung und Qualitätskontrolle unterworfen werden. Eine Koordination mit kantonalen, nationalen, und internationalen Forschungsvorhaben ist erforderlich. Mehrjahresprogramme im Bereich der Ressortforschung sind in Form von ressortübergreifenden Forschungskonzepten zu konzipieren.

5. Rechtsgrundlage hinsichtlich der Unterstützung für einen nationalen Innovationspark

Der Innovationspark ist eine national orientierte Massnahme zur Standort- bzw. Wirtschaftsförderung. Im Falle der Realisierung erscheint die Bündelung der Kräfte an einem Standort sinnvoll, es müsste jedoch gleichzeitig gesichert sein, dass die Finanzierung des Innovationsparks nicht zu Lasten der übrigen Hochschulforschungsstätten geht.

Abschliessend möchten wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken und hoffen, dass Sie unsere Vorschläge aufnehmen werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anton Schwingruber', with a stylized flourish at the end.

Anton Schwingruber
Regierungsrat